



Personentransportbewilligung

(regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung)

Begleitblatt zum Antragsformular

Dieses Begleitblatt ergänzt das Gesuchsformular und informiert über die Anforderungen für eine kantonale Bewilligung für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung. Mit den aufgeführten Informationen sollen die Gesuchsteller auf dem Weg zur kantonalen Bewilligungen unterstützt werden.

- Voraussetzungen:** Eine kantonale Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn durch die Transporte keine Angebote des öffentlichen Verkehrs gefährdet werden oder keine von der öffentlichen Hand mitfinanzierten Verkehrsangebote wesentlich konkurrenziert werden. Die Interessen der Raumplanung und des Umweltschutzes müssen berücksichtigt werden. Zudem muss das Unternehmen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr bieten.
-
- Zweck der Verkehrsverbindung, Art der Fahrten:** Das Bedürfnis für die beantragte Verkehrsverbindung ist in Stichworten zu beschreiben. Aufgrund der Art der Fahrten, des Fahrplanes und der örtlichen Situation beurteilt die Bewilligungsbehörde das Bedürfnis und entscheidet, ob für diese Fahrten eine Personentransportbewilligung erforderlich ist. Dabei wird das Verkehrsangebot als Linienverkehr, Bedarfsverkehr, Schülertransport oder als Arbeitnehmertransporte charakterisiert.
- Als Linienverkehr gelten die folgenden Arten von Fahrten:
- Bedarfsverkehr (verkehren nur wenn Fahrbedürfnis vorhanden)
 - Linienverkehrsähnliche Fahrten
 - Schülerverkehr: Sammelfahrten zu Schulhäusern oder Transportfahrten zwischen zwei Schulstandorten.
 - Arbeitnehmertransporte: Fahrten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu Firmenstandorten.
-
- Anzahl Fahrten, Fahrplan:** Die Anzahl der Fahrten je Tag mit einem Verkehrsangebot ist als Kurspaare (hin und zurück bzw. Schlaufe bis zum Ausgangspunkt) zu nennen. Durch den Fahrplan wird ersichtlich, wie sich das Verkehrsangebot in die Angebote des öffentlichen Verkehrs integriert.
-
- Bewilligungsdauer:** Die Personentransportbewilligung wird in der Regel für die beantragte Dauer, maximal jedoch für 10 Jahre ausgestellt. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben (z.B. fehlende Unternehmerlizenz), erlischt das Recht der Personentransportbewilligung.
-
- Fahrzeug(e):** Die eingesetzten Fahrzeuge sollen für den Transportzweck geeignet sein und müssen entsprechend ausgerüstet sein. Über die Zulassung entscheidet das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.
-

- Lizenz:** Die Personentransportbewilligung wird nur für zugelassene Strassentransportunternehmen erteilt (Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen - STUG, SR 744.10).

- Beilagen:** Zur Beurteilung des Gesuchs sind eine Karte mit Strecke und Haltestellen, der Fahrplan sowie Informationen zu den Tarifen zwingend erforderlich.

- Unterschrift:** Wir behandeln das Gesuch auch, wenn das Formular nur in Druckbuchstaben (z.B: "sig. Hans Muster") signiert ist. Ideal wäre nach Möglichkeit eine digitale Unterschrift.
Die rechtsgültig unterzeichnet Bewilligung erhalten Sie von uns in Papierform und als pdf-Dokument.

- Kosten:** Für die Bearbeitung und das Ausstellen der Personentransportbewilligung werden Gebühren nach Aufwand (Fr. 120.- pro Stunde; BSG 154.21, Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung) verrechnet. Bei vollständigen Gesuchsunterlagen und einfachen Rahmenbedingungen ist mit Kosten von ca. Fr. 180.- zu rechnen.
